

Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) im Überblick:

Was kommt auf Ihr Unternehmen zu?

Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) wurde im Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das LkSG tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und stellt die Ahndung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen auf eine neue rechtliche Grundlage.

Wie Ihr Unternehmen betroffen sein wird und welche Anforderungen an Sie gestellt werden, haben wir kurz für Sie in dieser Übersicht zusammengefasst.

Anwendungsbereich

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl sind **alle Arbeitnehmer:innen der Obergesellschaft und der inländischen verbundenen Unternehmen** zu berücksichtigen.

Daneben zählen **auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer:innen sowie Leiharbeitende**, sofern sie länger als sechs Monate dem Unternehmen angehören.

Das LkSG sieht **keine Stichtags-betrachtung** vor. Maßgeblich ist die im Allgemeinen prägende Personalstärke, wodurch sowohl **eine rückblickende Betrachtung als auch eine Prognose** hinsichtlich der zukünftigen Personalentwicklung möglich wird.

Ab 2023

≥ 3.000 Arbeitnehmer:innen

Ab 2024

≥ 1.000 Arbeitnehmer:innen

Unternehmen jeder Rechtsform sind betroffen

Betroffen vom LkSG

- Eigener Geschäftsbereich** (auch Tochtergesellschaften)
- Unmittelbare Zulieferer***
- Mittelbare Zulieferer**

* Sofern deren Tätigkeiten zur Erstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen dienen

Sorgfaltspflichten

Das LkSG sieht die **Umsetzung von umfassenden Sorgfaltspflichten** im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern (= direkte Vertragspartner) vor. Anlassbezogen, wie etwa bei substanzierter Kenntnis eines Verstoßes, sind die Sorgfaltspflichten auch auf mittelbare Zulieferer auszuweiten.

Die im LkSG genannten Sorgfaltspflichten fußen auf bereits bekannten globalen Standards (z.B. UN-Leitprinzipien, OECD-Leitsätze)

Anzuwendende Sorgfaltspflichten:

- Einrichtung Risikomanagement
- Durchführung Risikoanalyse
- Anwendung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Verabschiedung Grundsatzerklärung
- Einrichtung Beschwerdeverfahren
- Dokumentation und Bericht

Risikomanagement

Einrichtung eines **angemessenen und wirksamen Risikomanagements** zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten unter Beachtung folgender Kriterien:

- Verankerung des Risikomanagements in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen
- Wahrung der Interessen bestimmter Gruppen wie z.B. Beschäftigter
- Einbindung der Geschäftsleitung und Festlegung klarer Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des Risikomanagements

Sanktionen und Rechtsdurchsetzung

- Bußgeld bis zu 2 Prozent** des globalen Jahresumsatzes (bei einem Jahresumsatz von mind. 400 Mio. EUR; ansonsten bis zu 800 TEUR)
- Möglicher **Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen** (bis zu drei Jahre)
- Gewerkschaften und NGOs können in Vertretung der Geschädigten klagen**

Beschwerdeverfahren

Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung personeller Anforderungen, Zugänglichkeiten und Hinweisgeberschutzvorschriften

Unternehmens-angehörige

Tochter- und Enkelunternehmen

Alle Zulieferer in der Lieferkette

Externe (potenziell Betroffene)

Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen über verschiedene Kanäle

Ombudspersonen

Whistleblower-Hotline

Unternehmenswebsite

➔ **Alternativ können sich Unternehmen an externen Beschwerdeverfahren beteiligen (etwa eines Branchenverbands), die die genannten Voraussetzungen erfüllen**

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Durchführung einer **jährlichen sowie anlassbezogenen Risikoanalyse** (z.B. bei veränderter Risikolage durch neue Produkte, Standorte, etc.) im **eigenen Geschäftsbereich** und bei **unmittelbaren Zulieferern**

Gewichtung und Priorisierung von Risiken unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag und Schwere.

Menschenrechtliche Risiken:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Mangelhafte/r Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz
- Einschränkungen der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Schädigung des Lebens oder der Lebensgrundlagen
- Widerrechtliche Zwangsäumung
- Einsatz von Sicherheitskräften
- Sonstige Verstöße gegen die Menschenrechte

Umweltbezogene Risiken:

- Verwendung von Quecksilber (gem. Minamata-Abkommen)
- Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (gem. POP-Abkommen)
- Verbringung von Abfällen (gem. Basler Abkommen)

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Basierend auf festgestellten Risiken aus der Risikoanalyse sind angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei den direkten Zulieferern zu ergreifen.

Wird ein **akuter Verstoß festgestellt**, sind unmittelbare Abhilfemaßnahmen anzuwenden.

Diese sind anschließend hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit regelmäßig zu prüfen.

Beispielhafte Präventionsmaßnahmen

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien
- Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen
- ...

Beispielhafte Abhilfemaßnahmen

- Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (Ultima Ratio)
- ...

Grundsatzerklärung

Verabschiedung und Kommunikation einer Grundsatzerklärung über die festgelegte Menschenrechtsstrategie

- Kommunikation an Beschäftigte und Zulieferer sowie Einholung einer vertraglichen Zusicherung zur Einhaltung
- Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite

Warum Deloitte?

Profitieren Sie von unserer Erfahrung: Wir kennen die Anforderungen, die das LkSG an Unternehmen stellt, und wissen, wie diese in der Praxis für die verschiedensten Branchen umzusetzen sind.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Kontakt

Dorit Schroeren
Partner/Syndikusrechtsanwältin

Tel: +49 211 8772 4108
Mobil: +49 151 5807 1336
dschroeren@deloitte.de

Markus Groth
Director

Tel: +49 40 32080 1064
Mobil: +49 151 1488 0813
mgroth@deloitte.de

Dokumentation und Berichterstattung

Dokumentation:

- Detaillierte, möglichst lückenlose Dokumentation zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten
- Veröffentlichung auf der Website für mind. sieben Jahre
- Basis für die Berichterstellung und Grundsatzerklärung

➔

Berichterstattung:

- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (u.a. identifizierte Risiken, getroffene Maßnahmen und Folgeaktivitäten)
- Jährliche Veröffentlichung der Berichterstattung und digitale fragebogenbasierte Einreichung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)